

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 408/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Benjamin H [REDACTED] .

N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y./USA, [REDACTED] E Ho [REDACTED] Str.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. März 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zern, Fuchs,
Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 20. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 28. Oktober 1970 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht
vor. Denn das Berufungsgericht hat das am 15. März 1963
eingereichte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Frist des § 159 Abs. 1 BRG
und den gleichzeitig erhobenen Anspruch auf Entschädigung
für Schaden an Körper oder Gesundheit im Einklang mit der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs RZW 1971, 510; 1972,
27; Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 152/69 abgelehnt.

Im Übrigen hat das Berufungsgericht die Darstellung
des Klägers bis zur letzten mündlichen Verhandlung gewür-

- 3 -

digst und für zweifelhaft erachtet. Auch diese Begründung trägt das Urteil. Die Gewährung der Wiedereinsetzung setzt voraus, daß Umstände glaubhaft gemacht sind, die ein Verschulden an der Versäumung der Antragsfrist ausschließen.

Wüstenberg

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)